

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2005 Nr. 10/2005

Inhaltsverzeichnis:					
Α	Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg				
В	Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden				
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2005	153			
	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Auetal	153			
	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Auetal	153			
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2004	154			
	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Lindhorst	155			
	Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst	155			
	Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 14 "Lindenweg-Nord II"; erste vereinfachte Änderung	155			
С	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftunge des öffentlichen Rechts	en			
	Öffentliche Bekanntmachung; Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden	156			

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann, Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am letzten Werktag eines jeden Monats Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

<u>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte</u> <u>und Gemeinden</u>

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 8.371.400 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 1.471.400 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge gegenüber bisher

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen und die Ausgaben	32.505.900 €
b) im Vermögenshaushalt	
die Finnahmen und die Ausgaben	6.629.700 €

nunmehr festgesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen und die Ausgaben	24.134.500 €		
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen und die Ausgaben	8.101.100 €.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.137.200 € um 362.400 € erhöht und damit auf 3.499.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.526.100 € um 1.904.400 € erhöht und damit auf 3.430.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadthagen, den 13. Juni 2005

Hoffmann Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 30.08.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.10.2005 bis zum 12.10.2005 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen"

Der Wirtschaftsplan 2005 des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen wurde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EigBetrVO i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO in der Sitzung des Rates vom 13.06.2005 beschlossen. Die erforderliche Kenntnisnahme durch den Landkreis Schaumburg ist mit Verfügung vom 05.08.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erfolgt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.10.2005 bis zum 12.10.2005 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, den 09. September 2005

Hoffmann Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 12.09.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Auetal in der Fassung vom 08.09.2003 beschlossen:

Artikel I

- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 Euro
b) für den zweiten Hund	55,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	70,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	160,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	220,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	280.00 Euro

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Auetal, den 13.09.2005

Gemeinde Auetal Die Bürgermeisterin Sapia

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Gemeinde Auetal wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
- 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
- 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde
- 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie innerhalb und außerhalb der Verwaltung, betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 2 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister organisatorisch zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu gemeindlichen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der gemeindlichen Gremien und der Verwaltung teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Beratungsgegenstand der Verhandlung zu hören und kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der gemeindlichen Gremien gesetzt wird.
- (2) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Diese Regelung ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeinde zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft

§ 8 Außerkrafttreten

Die vom Rat am 10.11.1997 beschlossene und am 10.12.1997 in Kraft getretene Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Auetal tritt mit Wirkung zum 01.10.2005 außer Kraft.

Auetal, den 13.09.2005

Gemeinde Auetal Die Bürgermeisterin Sapia

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 25.08.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 778.500 €

und im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 13.600 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben 5.923.800 €

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben 765.800 €

nunmehr festgesetzt auf

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben 5.145.300 €

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und die Ausgaben 779.400 €

§§ 2 und 3 bleiben unverändert

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,- € festgesetzt.

§§ 5 und 6 bleiben unverändert.

31698 Lindhorst, den 25.08.2005

Busche Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zurzeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeinde Lindhorst,

Bahnhofstr. 55a, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 05.09.2005

In Vertretung Schwedhelm

). Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstel

Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 25. August 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der gesetzlichen Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

Im § 2 ist das Wort "Frauenbeauftragten" durch das Wort "Gleichstellungsbeauftragten" zu ersetzen.

Im 2. Satz ist die Ziffer "8" durch Ziffer "9" zu ersetzen.

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EURO.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 25. August 2005

Busche Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung über die

Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) i.V.m. den §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 30), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 25.08.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 Absatz 2 Buchstabe b) (Gebührenmaßstab und –satz) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde Lindhorst 2,40 €.

Der § 11 a Absatz 2 wird um die Buchstaben c und d erweitert und erhält folgende neue Fassung:

2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Beauftragung einer Fachfirma mit anschließender Deponierung auf einem aufnahmefähigen Klärwerk für

a) aus abflusslosen Sammelgruben bis 4 cbm	19,30 €	
b) aus Hauskläranlagen bis 4 cbm	29,00€	
c) aus abflusslosen Sammelgruben über 4 cbm	16,40 €	
d) aus Hauskläranlagen über 4 cbm	23,20 €	
ie chm Ahwasser (Sammelwasser und Fäkalschlamm)		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lindhorst, den 25.08.2005

Busche Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen Bebauungsplan Nr. 14 "Lindenweg-Nord II"; erste vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 12. September 2005 den Bebauungsplan Nr. 14 "Lindenweg-Nord II", erste vereinfachte Änderung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die Begründung als solche nach § 9 (8) BauGB beschlossen.

Auf den Verzicht der Umweltprüfung gemäß \S 13 (3) wurde hingewiesen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße "Im Pump" und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der zugehörigen Begründung sowie der textlichen Festsetzung und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung können ab sofort während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung in Auhagen, Auf dem Rähden 21 A, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Hagenburg, Schlossstraße 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08.12.1986 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auhagen, den 13. September 2005

Gemeinde Auhagen

Blume Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung;

Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBI. S. 417), veröffentlicht die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) folgende Abfallbilanz der Abfälle aus Nichthaushaltungen für das Jahr 2004.

Abfall zur Beseitigung	Absolute Menge 2004	Spez. Menge pro Einwohner/in 2004 1)	Entsorgungs-/ Verwertungsweg
Gewerbeabfälle	23.409,39 t	140,88 kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
sonstiges	6.787,39 t	40,85 kg	
Bauabfälle davon:	21.660 t	130,35 kg	Bauschuttdeponie Ottensen
Bauschutt Boden	16.732 t 4.928 t	100,69 kg 29,66 kg	

Die Kosten der Entsorgung betrugen 2004 insgesamt rd. 7,458 Mio. \in

1) Einwohnerzahl It. Stat. Landesamt vom 30.06.2004: 166.167

Stadthagen, 30.08.2005

Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS)

> Kühn Geschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen